

## Teilnahmebedingungen zum Festumzug Rheinland-Pfalz-Tag

### Vorwort

Seit 1984 findet der „Rheinland-Pfalz-Tag“ statt. Das Landesfest wird jährlich in einer anderen rheinland-pfälzischen Stadt oder Gemeinde ausgerichtet. Veranstalter ist die jeweilige Kommune. Seitens der Landesregierung wird die Veranstaltung in der Staatskanzlei koordiniert und mitorganisiert.

Rheinland-Pfalz steht für soziale Gerechtigkeit und gebührenfreie Bildung, für Innovation und Wirtschaftskraft, für ökologische Verantwortung und ist geprägt durch ein hohes ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Rheinland-Pfalz ist das Weinland Nr. 1 in Deutschland und liegt im Herzen Europas. Die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind aufgeschlossen, tolerant und haben Freude an der kulturellen Vielfalt.

Ziel der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ist es, GEMEINSAM mit der jeweiligen Ausrichterstadt in einer anderen Region das Landesfest zu konzipieren und auszurichten.

Der „Rheinland-Pfalz-Tag“ wird zum Schaukasten für die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt im Land. Zahlreiche Vereine und Gruppierungen haben die Chance dabei zu sein und insbesondere für die Ausrichterkommune soll das Landesfest einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen. Die Veranstaltungskonzeption sieht aus diesem Grund genug Freiraum zur Entfaltung und Darstellung der Stärken, wichtiger inhaltlicher Themen, Standortfaktoren und Alleinstellungsmerkmale der Kommunen vor.

Angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wird beim Rheinland-Pfalz-Tag ein kostenfreies und sehr vielfältiges Informations- und Unterhaltungsprogramm geboten, das alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen anspricht. Das dreitägige Landesfest ist ein Fest für die Bürgerinnen und Bürger der gastgebenden Region und für durchschnittlich 300.000 weitere Gäste aus Rheinland-Pfalz und den benachbarten Grenzregionen.

Damit das Fest für alle Gäste als Attraktion wahrgenommen wird, achten wir darauf, dass bei der inhaltlichen und ästhetischen Umsetzung der Veranstaltungsteile mit differenzierten Mitteln gearbeitet wird. Dabei wird das Programm nicht nur FÜR die Zielgruppen, sondern vor allem MIT ihnen gestaltet. Die Veranstaltung passt sich zudem den Eigenarten und regionalen Besonderheiten an, beispielsweise in Bezug auf regionales Brauchtum oder hinsichtlich der kulinarischen Spezialitäten.

Wesentlicher Bestandteil des Landesfestes ist der sonntägliche Festumzug. Die Koordination und Zusammenstellung des Festumzuges ist Aufgabe der Staatskanzlei. Die Veranstalterkommune unterstützt bei der Umsetzung vor Ort.

Teilnehmer des Umzuges sind Musikzügen/-gruppen, Festwagen und Fußgruppen.

## Teilnahme:

### Teilnehmen dürfen:

- Angemeldete und zugelassene Beiträge der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte
- Angemeldete und zugelassene Beiträge der Landesverbände und rheinland-pfälzischer Organisationen.
- Ausgewählte Beiträge aus der Social Media Kampagne des Landes
- Ausgewählte Beiträge der Veranstalterkommune
- Angemeldete und zugelassenen Musikzüge und Musikgruppen

### Ausgeschlossen sind:

- Beleidigende, diskriminierende und gewaltverherrlichende Beiträge und Darstellungen
- Beiträge und Darstellungen, die kommerzielle Werbung/Produktwerbung in den Vordergrund stellen
- Beiträge und Darstellungen die Kunden- und Mitgliederwerbung in den Vordergrund stellen
- Beiträge und Darstellungen mit politischer Wahlwerbung oder politischen Botschaften
- Gruppen mit familiären oder privat motivierten Beiträgen (z.B. Silberhochzeit, runder Geburtstag)
- Gruppen, Beiträge und Darstellungen, die gruppenspezifische Menschenfeindlichkeit vertreten (z.B. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, religiöse Diskriminierung, Homophobie, Abwertung von Menschen mit Behinderung, Obdach- oder Arbeitslosigkeit)

## Anmeldung

- Nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Anmeldeunterlagen werden berücksichtigt. Alle gemachten Angaben zu Motto, Idee, Anzahl der Teilnehmer und Fahrzeugen sind verbindlich. Änderungen nach Anmeldeschluss sind nur noch in Absprache und mit Zustimmung der Staatskanzlei möglich.
- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der verbindlichen Hinweise zum Aufbau, Ablauf und Verhalten verantwortlich und trägt dafür Sorge, dass diese auch den teilnehmenden Gruppenmitgliedern mitgeteilt und von diesen anerkannt werden.

## Anmeldung von Fahrzeugen

- Teilnehmer, die sich mit Fahrzeugen anmelden, haben das **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen** (VkBfI. 2000 S.404) ZU berücksichtigen und zu beachten.
- Die Fahrzeugführer\*innen müssen für das Führen des Fahrzeuges im Festgelände besonders akkreditiert werden.

## Teilnahme von Tieren

- Aus Gründen der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes sehen wir von der Teilnahme von Tieren am Umzug ab.

## Sonstiges

- Ein rechtlicher Anspruch auf die Teilnahme am Festumzug besteht nicht.
- Es dürfen nur Fußgruppen und Festwagen aus Rheinland-Pfalz oder mit einem sehr starken Bezug zu Rheinland-Pfalz teilnehmen.  
Bei nicht rheinland-pfälzischen Gruppen entscheidet die Staatskanzlei.
- Eine teilnehmende Gruppe sollte mindestens aus 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen.
- Der teilnehmende Beitrag muss einen regionalen Bezug auf den Herkunftsort, welcher in Rheinland-Pfalz liegen sollte, aufweisen.
- Übersteigen die Anmeldungen die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet die Staatskanzlei abschließend über die Teilnahme.

Kriterien sind:

- Kreativität
- Originalität
- Regionaler Bezug
- Heimatverbundenheit
- Musikalische Umrahmung
- Kostümierung

Die Reihenfolge der Aufzählung ist keine Gewichtung des Kriteriums.

Der Veranstalter und der Organisator haben das Recht, ohne gesonderte Vergütung, Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen der Teilnehmer am Umzug selbst zu machen oder durch Dritte machen zu lassen. Diese dürfen auch verwendet und veröffentlicht werden.

## Kostenbeteiligung

Die Staatskanzlei bezuschusst im Nachgang zum RLP-Tag die Teilnahme/den Beitrag am Festumzug in Höhe von

bis zu 1.000,-- € für gestaltete und dekorierte Festwagen  
sowie  
bis zu 500,-- € für Reisekosten einer teilnehmenden Gruppe / Musikbeitrag.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten über das Formular FK abgerechnet und mit Rechnungen belegt werden. Das Abrechnungsformular (FK) muss bis spätestens 30.09.2020 bei der Staatskanzlei eingegangen sein. Die Staatskanzlei behält sich eine Prüfung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Kosten vor.

## Teilnehmer

- deren Beitrag nicht der Anmeldung entspricht,
  - die die verbindlichen Hinweise zum Aufbau, Ablauf und Verhalten nicht berücksichtigen,
  - die die Anweisung des Streckenpersonals und Veranstalters missachten
- können jederzeit vom Festumzug ausgeschlossen werden und erhalten keine Kostenbeteiligung.